

Berlin, 15. Oktober 2020

**bdeu**  
Energie. Wasser. Leben.

**BDEW Bundesverband  
der Energie- und  
Wasserwirtschaft e. V.**  
Reinhardtstraße 32  
10117 Berlin

[www.bdeu.de](http://www.bdeu.de)

## Stellungnahme

# Referentenentwurf für ein Gesetz zum Schutz der Insek- tenvielfalt in Deutschland vom 25.09.2020

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten über 1.900 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu über-regionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärme-absatzes, 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 90 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

## Zusammenfassung

Der BDEW begrüßt grundsätzlich das Bemühen der Bundesregierung auf legislativem Wege Maßnahmen zu ergreifen, um Insekten vor Ihrem Aussterben zu bewahren.

Grundsätzlich begrüßt der BDEW die geplanten Regelungen in ihrer Grundintention, allerdings bedürfen sie im Einzelnen noch einer deutlicheren Klarstellung, wie die praktische Umsetzung erfolgen soll. Insbesondere hinsichtlich der vorgesehenen WHG-Änderung zum Gewässerrandstreifen (§ 38b WHG-E) ist nach Ansicht des BDEW eine Klarstellung erforderlich, dass die Länder nur höchst ausnahmsweise abweichende Regelungen treffen dürfen. Anderenfalls stünde zu befürchten, dass gerade Bundesländer, in denen die Landwirtschaft eine bedeutende Rolle spielt, zu weitgehend von der Abweichungsmöglichkeit Gebrauch machen könnten. Eine deutliche Reduktion der Pflanzenschutzmittel ist nötig, um den Insektenpopulationen wieder eine Chance auf Regenerierung zu geben. Daher ist die angestrebte Zunahme einer dauerhaft vor Pflanzenschutzmitteleinträgen geschützte Bodenoberfläche sehr positiv zu bewerten. Das geplante Aufbringungsverbot von Pflanzenschutzmitteln im Abstand von zehn Metern zu Gewässern ist zudem als ein großer Fortschritt beim Schutz der Gewässer vor Pflanzenschutzmittelwirkstoffen zu verstehen. Das Grundwasser, welches über die Gewässersohlen mit dem Oberflächengewässer in hydraulischem Kontakt steht, wird durch diese Maßnahme ebenfalls geschützt.

Der Gesetzentwurf sieht allerdings auch vor, dass bei einer dauerhaften Begrünung der Gewässerrandstreifen auf fünf Meter reduziert werden kann. Der BDEW hält auch in diesem Fall aus Vorsorgegründen und zur Vermeidung von Einträgen einen Abstand von zehn Metern für unverzichtbar.

Nur für den Fall, dass der Gesetzgeber sich für eine Regelung von fünf Metern entscheiden sollte, fordert der BDEW, dass als Bedingung für die Reduzierung die Art der Begrünung als Dauergrünland mit entsprechender Codierung im GAP-Antrag festgeschrieben werden soll. Hinsichtlich der Vorgaben für neue Außenbeleuchtungen fordert der BDEW eine Klarstellung, dass gesetzlich vorgeschriebene Beleuchtungen baulicher Anlagen, z. B. die (bedarfsgerechte) Nachtkennzeichnung von Windenergieanlagen, nicht unter den Anwendungsbereich der Vorschrift fallen.

Begrüßenswert ist auch die geplante Stärkung von „Natur auf Zeit“ einschließlich der Berücksichtigung freiwilliger Maßnahmen. Allerdings muss hier im Vorfeld verbindlich feststehen, ob, wann und wie die Flächen nach solchen Verbesserungsmaßnahmen wieder in der vorherigen Weise genutzt werden dürfen. Dazu reicht die im Gesetzentwurf vorgesehene begünstigende Berücksichtigung nicht aus.

Im Einzelnen:

## **Zu Art. 1 Änderung des Bundesnaturschutzgesetz**

Der BDEW sieht in zwei Punkten Ergänzungsbedarf, um den Zielen der Regelungen in der Praxis zum Erfolg zu verhelfen.

### Natur auf Zeit

Der BDEW begrüßt die in § 1 Abs. 7 BNatschG-E getroffene Regelung, wonach auch solche Maßnahmen, die nur eine temporäre Verbesserung des Zustands von Biotopen und Arten auf einer Fläche im Sinne von „Natur auf Zeit“ bezwecken, den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege dienen.

Ebenso begrüßt der BDEW die Regelung in § 2 Abs. 7 BNatschG-E, wonach auch freiwillige Maßnahmen zur Verbesserung des Zustandes von Biotopen und Arten auf einer Fläche bei behördlichen Entscheidungen begünstigend zu berücksichtigen sind. Beispielhaft werden vertragliche Vereinbarungen oder die Teilnahme an öffentlichen Programmen zur Bewirtschaftungsbeschränkung genannt.

Soweit dies insbesondere im Hinblick auf die Zulässigkeit der Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes gilt, also für „Natur auf Zeit“, fehlt es allerdings an dem hierfür erforderlichen Maß der Verbindlichkeit.

Bei freiwilligen Maßnahmen zur Schaffung von „Natur auf Zeit“ ist es für Vorhabenträger unerlässlich, im Vorfeld genau zu wissen, ob, wann und wie die Flächen nach der Verbesserungsmaßnahme wieder in der vorherigen Weise genutzt werden dürfen. Dazu reicht eine begünstigende Berücksichtigung nicht aus.

Diesbezüglich ist ein Gleichlauf mit § 30 Abs. 5 BNatschG herzustellen. Dort ist geregelt, dass bei gesetzlich geschützten Biotopen, die während der Laufzeit einer vertraglichen Vereinbarung oder der Teilnahme an öffentlichen Programmen zur Bewirtschaftungsbeschränkung entstanden sind, das Verbot der Zerstörung oder Beeinträchtigung nicht für die Wiederaufnahme einer zulässigen Nutzung innerhalb von zehn Jahren nach Beendigung der betreffenden vertraglichen Vereinbarung oder der Teilnahme an den betreffenden öffentlichen Programmen gilt.

Aber auch bei der Schaffung von Biotopen, die nicht als gesetzlich geschützte Biotope einzustufen sind, ist es unerlässlich, dass bei freiwilligen Maßnahmen zur Schaffung von „Natur auf Zeit“ im Falle einer Nutzungsänderung der Biotopzustand vor Durchführung der freiwilligen Maßnahme als Referenzwert zur Eingriffsbewertung bzw. biotopschutzrechtlichen Betrachtung herangezogen wird.

### Schutz vor Lichtemissionen

Der BDEW begrüßt die in § 41a BNatschG-E vorgesehene Regelung zum Schutz von Tieren und Pflanzen vor nachteiligen Lichtemissionen. Es sollte allerdings klargestellt werden, dass gesetzlich vorgeschriebene Beleuchtungen baulicher Anlagen, z.B. die (bedarfsgerechte) Nachtkennzeichnung von Windenergieanlagen, nicht unter den Anwendungsbereich der Vorschrift fallen, bzw. unvermeidbare Lichtemissionen i. S. d. Vorschrift darstellen.

Gleiches muss für die Anordnung von Maßnahmen einer Behörde zur Vermeidung schwerwiegenderer anderer Eingriffe, z.B. Tiere während der Bauphase mit Licht zu vergrämen, gelten.

## **Zu Art. 2 Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes**

Die Neuregelung in § 38 b WHG-E sieht vor allem vor, dass ein Pflichtabstand von zehn Metern zwischen größeren Gewässern und Flächen, auf denen Unkrautgift eingesetzt wird, eingehalten wird. Wenn der Gewässerrand dauerhaft begrünt ist, sollen fünf Meter ausreichen. Die Regelung in § 38b WHG ist in ihrer Grundintention mit den nachfolgenden Einschränkungen zu begrüßen.

- 1) Der BDEW weist darauf hin, dass neben der durch Befunde belegten Gefahr für das Grundwasser auch die Gefahr eines möglichen Eintrags von Pflanzenschutzmitteln durch Abschwemmung in das Oberflächengewässer mit entsprechenden Folgen auf die Grundwasserfauna und auf die Gewässerfauna besteht.

Daher ist die mit dem Gesetz zum Schutz der Insektenvielfalt in Deutschland (Insektenschutzgesetz) beabsichtigte Regelung des § 38 b WHG grundsätzlich zu begrüßen, um v.a. über die neuen Abstandsregeln zum Gewässer das Potential einer Verunreinigung von Oberflächengewässern zu vermindern. Generell ist eine deutliche Reduktion der Pflanzenschutzmittel nötig, um den Insektenpopulationen wieder eine Chance auf Regenerierung zu geben. Daher ist die Zunahme einer dauerhaft vor Pflanzenschutzmitteleinträgen geschützten Bodenoberfläche sehr positiv zu bewerten.

Ein Aufbringungsverbot von Pflanzenschutzmitteln im Abstand von zehn Metern zu Gewässern ist zudem als Fortschritt beim Schutz der Gewässer vor Pflanzenschutzmittelwirkstoffen zu verstehen. Das Grundwasser, welches über die Gewässersohlen mit dem Oberflächengewässer in hydraulischem Kontakt steht, wird durch diese Maßnahme ebenfalls geschützt.

Der Gesetzentwurf sieht allerdings vor, dass bei einer dauerhaften Begrünung der Gewässerrandstreifen auf fünf Meter reduziert werden kann. Der BDEW hält auch in diesem Fall aus Vorsorgegründen und zur Vermeidung von Einträgen einen Abstand von zehn Metern für unverzichtbar.

Nur für den Fall, dass der Gesetzgeber sich für eine Regelung von fünf Metern entscheiden sollte, fordert der BDEW, dass diese Möglichkeit jedenfalls an die Bedingung geknüpft werden sollte, dass die Art der Begrünung als Dauergrünland mit entsprechender Codierung im GAP-Antrag festgeschrieben wird.

- 2) § 38b Satz 4 WHG-E sieht vor, dass die näheren Bestimmungen des § 38b WHG-E zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln nicht für kleine Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung gelten sollen. Der BDEW erachtet diese Regelung als sehr problematisch. Es steht zu befürchten, dass einzelne Länder von dieser Ausnahme großzügig Gebrauch machen könnten, um der Landwirtschaft Erleichterungen zu verschaffen. Diese Sorge besteht umso mehr, als es bei der großen Verschiedenheit der örtlichen Verhältnisse kaum möglich sein dürfte, den Begriff der „wasserwirtschaftlichen Bedeutung“ allgemein zu definieren.

Der BDEW fordert ungeachtet dieser Schwierigkeiten eine begriffliche Klarstellung der Formulierung „kleine Gewässer von untergeordneter Bedeutung“ in § 3 WHG und eine Klarstellung in der Gesetzesbegründung, dass von dieser Ausnahmeregelung nur sehr restriktiv Gebrauch gemacht werden darf.

Der Bundesgesetzgeber hat das Wasserhaushaltsgesetz erlassen, um die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen. In § 2 Abs. 2 WHG ermächtigt der Bundesgesetzgeber die Länder, kleine Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung von den Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes auszunehmen.

Es stellt sich Frage, ob die Regelung in § 38b Satz 4 WHG-E überhaupt aufgenommen werden muss. Wenn die Länder über § 2 Abs. 2 WHG Gewässer von untergeordneter wasserwirtschaftlicher Bedeutung von dem Anwendungsbereich des WHG ausnehmen können, dann finden für diese Gewässer sowohl § 38a als auch § 38b WHG-E keine Anwendung. Von daher dürfte Satz 4 entbehrlich sein.

Der Begriff des Gewässers von untergeordneter Bedeutung hängt weder allein vom natürlichen Erscheinungsbild (Wasserfläche) noch von der Größe des Einzugsgebietes ab. Es kommt auch nicht darauf an, ob das Gewässer dauernd oder nur zeitweilig fließt.

In der Gesetzesbegründung sollte daher zur Klarstellung unbedingt darauf hingewiesen werden, dass die Ausnahmeregelungen in den Landeswassergesetzen äußerst restriktiv gestaltet werden sollen.

Es sollte in der Gesetzesbegründung auch noch einmal explizit darauf hingewiesen werden, dass die Ausnahmeregelungen für die Gewässer von untergeordneter Bedeutung nichts über deren Gewässereigenschaft besagen. Sie beschränken lediglich den Anwen-

dungsbereich des WHG, heben aber nicht ihre Gewässereigenschaft und ihren Schutzbedarf auf. Das Ableiten von Wasser aus anderen Gewässern in sie (z.B. Fischteiche) oder das Einleiten von Wasser oder Abwasser aus ihnen in andere Gewässer unterliegt dagegen dem WHG.

Anwendbar bleiben selbstverständlich auch Vorschriften des allgemeinen Polizei- und Ordnungsrechts sowie des bürgerlichen Rechts (Verkehrssicherungspflichten).

In der Begründung sollte auch darauf hingewiesen werden, dass auch für Gewässer von untergeordneter wasserwirtschaftlicher Bedeutung die §§ 89 und 90 WHG gelten (so etwa Czychowski / Reinhardt WHG 12. Aufl. § 89 Rn. 7): Auch bei Gewässern, die für die Allgemeinheit ohne Bedeutung sind, bleibt also die Haftung für Verunreinigungen nach den §§ 89 und 90 WHG bestehen. Die Länder können deren Anwendung nicht ausschließen.

## **Ansprechpartner**

### **Wasser**

[REDACTED]

Abteilung Recht

Telefon: [REDACTED]

[REDACTED]

### **Energie**

[REDACTED]

Abteilung Recht

Telefon: [REDACTED]

[REDACTED]